

# *Amtsblatt der Einheitsgemeinde* **Stadt Arnstein**

*Jahrgang 6, Nummer 7, Freitag, den 24. Juli 2015*



*Einzelner Baum Sylða*



*Kirche Bräunrode*



*Schloss Oberwiederstedt*



*Verwaltungsgebäude  
Quenstedt*



*Rathaus Sandersleben  
(Anh.)*



*Wildpark Stangerode*



***Feierliche Übergabe  
des neuen Hilfeleistungslöschfahrzeugs  
HLF20/20 der FFW Arnstein  
an die Ortswehr Alterode  
im Rahmen eines Festaktes  
am 11. Juli 2015***

*für die Stadt Sandersleben (Anhalt) und den Ortschaften: Alterode,  
Arnstedt, Bräunrode, Greifenhagen, Harkerode, Quenstedt,  
Stangerode, Sylða, Ulzigerode, Welbsleben, Wiederstedt*

## Inhaltsverzeichnis

<b>A Glückwünsche der Ortsteile</b>	Seite 2	<b>D Einrichtungen und Vereine</b>	
<b>B Amtliche Bekanntmachungen</b>		1. Besuch aus China im Kinderstübchen Arnstedt	Seite 10
1. Satzung über die Erhebung von einmaligen Straßenausbaubeiträgen im Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Arnstein für die Ortsteile Harkerode, Quenstedt, Stadt Sandersleben (Anhalt) und Wiederstedt	Seite 3	2. 40 Jahre Schule Welbsleben	Seite 11
2. Satzung der Stadt Arnstein über die Umlage der Verbandsbeiträge für die Unterhaltungs- verbände „Wipper-Weida“ und „Westliche Fuhne/Ziethen“ (Umlagesatzung)	Seite 7	3. Sommerfest auf dem Rathausof in Sandersleben (Anhalt)	Seite 12
3. Beitragssatzung zur Satzung der Stadt Arnstein über die Umlage der Verbandsbeiträge für die Unterhaltungsverbände „Wipper-Weida“ und „Westliche Fuhne/Ziethen“	Seite 9	4. Sportfest - Grundschule „Geschwister Scholl“ in Sandersleben	Seite 12
<b>C Mitteilungen aus dem Amt</b>		5. Fußballturnier um den Bürgermeisterpokal 2015	Seite 12
1. Kontaktdaten der Regionalbereichsbeamten	Seite 10	6. Jagdgenossenschaft Wiederstedt – Jagdgenossenschaftsversammlung	Seite 13
2. Sprechzeiten Ortsbürgermeisterin Wiederstedt	Seite 10	7. Erfolgreiche Fußballschule trainiert in Quenstedt	Seite 13
3. Freie Mietobjekte	Seite 10	8. Geschenke für Kindergarten in Wiederstedt	Seite 13
		9. Programm Heimatfest in Stangerode	Seite 14
		10. Spitzkopfmärkte in Sandersleben (Anhalt)	Seite 14
		11. Heimatfest in Sandersleben (Anhalt)	Seite 14
		12. Jägerausbildung - Jägerschaft Hettstedt e. V.	Seite 14
		13. 54. Heimatfest in Wiederstedt	Seite 15
		14. 3. Kaffeepausch in Alterode	Seite 15

## Glückwünsche der Ortschaften und Gemeinden



*Wir gratulieren und wünschen noch viele Jahre  
bei bester Gesundheit*

### OT Alterode

am 01.08.	Frau Ursula Ritschel	zum 73. Geburtstag
am 01.08.	Frau Barbara Rockmann	zum 78. Geburtstag
am 03.08.	Frau Sieglinde Wachsmuth	zum 79. Geburtstag
am 05.08.	Frau Brunhilde Drescher	zum 81. Geburtstag
am 10.08.	Frau Rosemarie Meister	zum 85. Geburtstag
am 11.08.	Herr Gerhard Weber	zum 86. Geburtstag
am 14.08.	Herr Reinhard Tietzmann	zum 80. Geburtstag
am 18.08.	Herr Hans-Dieter Heidenreich	zum 73. Geburtstag
am 28.08.	Herr Rudolf Fritsch	zum 77. Geburtstag
am 30.08.	Frau Irene Meering	zum 80. Geburtstag

### OT Arnstedt

am 08.08.	Frau Hilde Scarbatta	zum 77. Geburtstag
am 09.08.	Herr Rudolf Sporn	zum 90. Geburtstag
am 13.08.	Frau Ingrid Hartmann	zum 77. Geburtstag
am 17.08.	Frau Brigitte Rockmann	zum 78. Geburtstag
am 19.08.	Herr Wilfried Schüler	zum 70. Geburtstag
am 23.08.	Frau Sigrid Raufeisen	zum 72. Geburtstag
am 26.08.	Herr Gerhard Hänchen	zum 85. Geburtstag
am 28.08.	Frau Irma Arndt	zum 75. Geburtstag
am 28.08.	Frau Marianne Rockmann	zum 82. Geburtstag
am 29.08.	Herr Dietmar Schubert	zum 78. Geburtstag

### OT Bräunrode

am 01.08.	Frau Therese Kloth	zum 86. Geburtstag
am 03.08.	Frau Irene Rauch	zum 86. Geburtstag
am 10.08.	Frau Elfriede Schiele	zum 79. Geburtstag
am 11.08.	Herr Kurt Scheffler	zum 76. Geburtstag
am 12.08.	Frau Maritta Porth	zum 74. Geburtstag

### OT Greifenhagen

am 01.08.	Herr Friedrich Kutschinski	zum 90. Geburtstag
am 07.08.	Frau Ilse Teistler	zum 88. Geburtstag
am 23.08.	Herr Udo Burkert	zum 74. Geburtstag
am 29.08.	Herr Rudi Dittmar	zum 74. Geburtstag

### OT Harkerode

am 08.08.	Herr Gerhard Westphal	zum 84. Geburtstag
am 13.08.	Frau Ilse Westphal	zum 81. Geburtstag
am 19.08.	Herr Wilfried Gattermann	zum 72. Geburtstag

### OT Pfersdorf

am 26.08.	Herr Manfred Jordan	zum 81. Geburtstag
-----------	---------------------	--------------------

### OT Quenstedt

am 03.08.	Frau Monika Wenzel	zum 73. Geburtstag
am 09.08.	Herr Werner Vopel	zum 75. Geburtstag
am 14.08.	Frau Gisela Fritsch	zum 75. Geburtstag
am 16.08.	Herr Herbert Käfer	zum 81. Geburtstag
am 17.08.	Frau Gerhilde Edler	zum 76. Geburtstag
am 17.08.	Herr Günter Weise	zum 71. Geburtstag
am 19.08.	Frau Barbara Becker	zum 75. Geburtstag
am 23.08.	Herr Georg Lakomy	zum 71. Geburtstag
am 24.08.	Frau Erika Brinke	zum 80. Geburtstag
am 26.08.	Frau Christine Warkentin	zum 75. Geburtstag
am 28.08.	Herr Wolfgang Laue	zum 82. Geburtstag

### OT Roda

am 07.08.	Herr Martin Wehling	zum 78. Geburtstag
-----------	---------------------	--------------------

### OT Sandersleben (Anhalt)

am 01.08.	Frau Margot Töpfer	zum 74. Geburtstag
am 02.08.	Herr Lothar Ohme	zum 87. Geburtstag
am 03.08.	Herr Wolfgang Drendel	zum 76. Geburtstag
am 03.08.	Frau Eva Klinger	zum 72. Geburtstag
am 05.08.	Frau Eveline Kipp	zum 85. Geburtstag
am 07.08.	Herr Dieter Zander	zum 70. Geburtstag
am 08.08.	Frau Heidrun Beiriger	zum 71. Geburtstag
am 08.08.	Herr Werner Kosig	zum 82. Geburtstag
am 08.08.	Herr Karl-Heinz Weidner	zum 70. Geburtstag
am 09.08.	Frau Gertrud Siedel	zum 79. Geburtstag
am 10.08.	Frau Ingeborg Andermann	zum 82. Geburtstag
am 10.08.	Herr Gerhard Schmidt	zum 77. Geburtstag
am 17.08.	Frau Lotte Förster	zum 80. Geburtstag

- |                       |                            |                    |
|-----------------------|----------------------------|--------------------|
| am 17.08.             | Frau Christa Pommert       | zum 81. Geburtstag |
| am 18.08.             | Herr Otto Armes            | zum 83. Geburtstag |
| am 20.08.             | Frau Monika Grundmann      | zum 70. Geburtstag |
| am 20.08.             | Herr Lothar Koch           | zum 72. Geburtstag |
| am 20.08.             | Frau Anneliese Mattert     | zum 78. Geburtstag |
| am 23.08.             | Frau Karin Fritz           | zum 70. Geburtstag |
| am 23.08.             | Frau Herta Hechler         | zum 83. Geburtstag |
| am 24.08.             | Frau Gisela Wald           | zum 76. Geburtstag |
| am 28.08.             | Frau Giesela Osterburg     | zum 79. Geburtstag |
| <b>OT Stangerode</b>  |                            |                    |
| am 02.08.             | Herr Klaus Voigt           | zum 76. Geburtstag |
| am 07.08.             | Frau Eva Zufelde           | zum 78. Geburtstag |
| am 09.08.             | Frau Annemarie Marka       | zum 74. Geburtstag |
| am 13.08.             | Herr Rudolf Herglotz       | zum 83. Geburtstag |
| am 16.08.             | Frau Lieselotte Miotke     | zum 76. Geburtstag |
| am 18.08.             | Frau Inge Stahl            | zum 76. Geburtstag |
| am 24.08.             | Herr Theodor Gottmanns     | zum 76. Geburtstag |
| am 29.08.             | Herr Jaroslaus Ryll        | zum 81. Geburtstag |
| <b>OT Sylda</b>       |                            |                    |
| am 13.08.             | Frau Hildegard Laube       | zum 78. Geburtstag |
| am 14.08.             | Herr Siegfried Franz       | zum 74. Geburtstag |
| am 14.08.             | Herr Rudi Hetzer           | zum 87. Geburtstag |
| am 22.08.             | Herr Peter Muschol         | zum 74. Geburtstag |
| am 25.08.             | Herr Karl-Heinz Gröper     | zum 75. Geburtstag |
| am 29.08.             | Frau Margrit Hoppe         | zum 75. Geburtstag |
| <b>OT Ulzigerode</b>  |                            |                    |
| am 07.08.             | Herr Horst Hempe           | zum 74. Geburtstag |
| am 25.08.             | Frau Lisa Eschholz         | zum 76. Geburtstag |
| <b>OT Welbsleben</b>  |                            |                    |
| am 14.08.             | Herr Rudolf Hoch           | zum 89. Geburtstag |
| am 19.08.             | Herr Wolfgang Reymann      | zum 72. Geburtstag |
| am 29.08.             | Frau Jutta Gröper          | zum 75. Geburtstag |
| am 29.08.             | Frau Oda Kattein           | zum 74. Geburtstag |
| am 31.08.             | Frau Liesa Wehling         | zum 85. Geburtstag |
| <b>OT Wiederstedt</b> |                            |                    |
| am 03.08.             | Frau Erika Brückner        | zum 71. Geburtstag |
| am 03.08.             | Frau Edeltraud Rohde       | zum 76. Geburtstag |
| am 04.08.             | Frau Christel Roth         | zum 74. Geburtstag |
| am 08.08.             | Frau Heidemarie Hendrich   | zum 73. Geburtstag |
| am 10.08.             | Frau Elfriede Klopffleisch | zum 80. Geburtstag |
| am 11.08.             | Frau Irmgard Hagedorn      | zum 75. Geburtstag |
| am 13.08.             | Frau Gertrud Senger        | zum 85. Geburtstag |
| am 16.08.             | Herr Hans-Jürgen Behrend   | zum 71. Geburtstag |
| am 20.08.             | Herr Willi Bußdorf         | zum 77. Geburtstag |
| am 20.08.             | Frau Margitta Krönert      | zum 70. Geburtstag |
| am 24.08.             | Frau Brigitte Kochan       | zum 81. Geburtstag |
| am 25.08.             | Herr Otto Bußdorf          | zum 82. Geburtstag |
| am 30.08.             | Frau Hedwig Wollmann       | zum 76. Geburtstag |
| <b>OT Willerode</b>   |                            |                    |
| am 20.08.             | Frau Siglinde Wernecke     | zum 75. Geburtstag |



Das Fest der  
„Diamanthochzeit“ feiern

am 13. August 2015  
die

**Eheleute Erika und  
Reinhard Tietzmann**

aus Alterode

am 27. August 2015  
die

**Eheleute Gisela und  
Günter Schnurre**

aus der Stadt Sandersleben (Anhalt)



Das Fest der  
„Goldenen Hochzeit“ feiern

am 10. August 2015  
die

**Eheleute Marie-Luise und  
Peter Puschendorf**

aus der Stadt Sandersleben (Anhalt)

am 28. August 2015  
die

**Eheleute Hannelore und  
Egon Schömperle**

aus Greifenhagen

Die Stadt Arnstein gratuliert zu diesen Jubiläen recht herzlich und wünscht noch einen langen gemeinsamen Lebensweg.

**Amtliche Bekanntmachungen**

**Satzung über die Erhebung von einmaligen  
Straßenausbaubeiträgen**

**im Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Arnstein für  
die Ortsteile Harkerode, Quenstedt,  
Stadt Sandersleben (Anhalt) und Wiederstedt**

Aufgrund der §§ 5, 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), und aufgrund der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsformgesetz) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Stadtrat der Stadt Arnstein in seiner Sitzung am 12.05.2015 die folgende Satzung erlassen:

**§ 1  
Einmalige Beiträge für Verkehrsanlagen**

(1) Die Stadt Arnstein erhebt einmalige Beiträge zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Verkehrsanlagen (Straßen,

Das Fest der  
„Eisernen Hochzeit“ feiern

am 26. August 2015  
die

**Eheleute Christa und Ernst Münch**

aus Greifenhagen



Wege, Plätze sowie selbständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen).

1. "Erweiterung" ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile, also jede zusätzliche Inanspruchnahme vorher nicht Straßenzwecken dienender Flächen.
  2. Eine "Verbesserung" liegt vor, wenn sich der Zustand der Anlage oder der Teilanlage nach dem Ausbau insbesondere hinsichtlich der räumlichen Ausdehnung, der funktionalen Aufteilung der Gesamtfläche oder der Art ihrer Befestigung von ihrem ursprünglichen Zustand im Zeitpunkt der erstmaligen oder letzten nachmaligen Herstellung bzw. Erneuerung in einer Weise unterscheidet, die positiven Einfluss auf ihrer Benutzbarkeit hat.
  3. "Erneuerung" ist die Ersetzung einer abgenutzten Anlage durch eine neue Anlage von gleicher räumlicher Ausdehnung, gleicher funktionaler Aufteilung der Fläche und gleichwertiger Befestigungsart.
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. BauGB zu erheben sind.

**§ 2  
Beitragsfähiger Aufwand**

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für:
1. den Erwerb und die Freilegung der für die Durchführung der in § 1 Abs. 1 genannten Maßnahmen benötigten Grundflächen einschließlich der Nebenkosten, dazu zählt auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung einschließlich der Bereitstellungsnebenkosten,
  2. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Fahrbahnen, auch von Ortsdurchfahrten, sofern die Gemeinde Baulastträger nach § 42 StrG LSA ist und keine anderweitigen gesetzlichen Regelungen getroffen sind,
  3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Wegen, Fußgängerzonen und Plätzen, selbstständigen Grünanlagen und Parkeinrichtungen,
  4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von:
    - a) Rad- und Gehwegen,
    - b) Park- und Halteflächen, die Bestandteil der Verkehrseinrichtung sind,
    - c) Straßenbegleitgrün (unselbständige Grünanlagen),
    - d) Straßenbeleuchtungseinrichtungen,
    - e) Einrichtungen zur Oberflächenentwässerung der Straße,
    - f) Randsteinen und Schrammborden,
    - g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
    - h) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
  5. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.
- (2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören auch die Aufwendungen für die Fremdfinanzierung der in Abs. 1 bezeichneten Maßnahmen.
- (3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten für:
1. die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in Abs. 1 genannten Anlagen
  2. Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen).

**§ 3  
Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt. Soweit die Gemeinde eigene Grundstücke für die Durchführung einer Maßnahme bereitstellt, ist der Verkehrswert des Grundstückes als Aufwand anzusetzen.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand kann für die gesamte Einrichtung oder für selbständig nutzbare Abschnitte der Einrichtung (Abschnittsbildung) ermittelt werden. Über die Abschnittsbildung entscheidet im Einzelfall der Gemeinderat durch Beschluss, so-

weit er nicht diese Befugnis einem anderen Organ übertragen hat.

- (3) Der beitragsfähige Aufwand für eine Einrichtung oder einen selbständigen Abschnitt der Einrichtung kann jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme insgesamt, oder nach Maßgabe des § 8 auch gesondert für den Grunderwerb, die Freilegung und für nutzbare Teile der Verkehrseinrichtung ermittelt werden (Aufwandsspaltung).

**§ 4  
Grundstück**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die vom Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.

**§ 5  
Ermittlung des umlagefähigen Aufwandes –  
Vorteilsbemessung**

- (1) Der umlagefähige Aufwand ist der Anteil des beitragsfähigen Aufwandes nach § 3, der nicht durch den Gemeindeanteil entsprechend Abs. 2 und Zuschüsse Dritter entsprechend der Anrechnungsvorschrift nach Abs. 3 gedeckt ist. Er ist von den Beitragspflichtigen (Abs. 4) zu tragen.
- (2) Die Gemeinde trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses den Anteil des beitragsfähigen Aufwandes, der
1. auf die Inanspruchnahme der Verkehrsanlagen durch die Allgemeinheit entfällt. Hierzu gehört insbesondere auch der durch die Überschreitung der nach Abs. 4 anrechenbaren Breiten verursachte Mehraufwand.
  2. bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.
- (3) Zuschüsse Dritter können, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, hälftig zur Deckung der Anteile der Stadt verwendet werden.
- (4) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand beträgt für den Ausbau von:

1. Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen (**Anliegerstraßen**)

Teileinrichtung Anteil der Beitragspflichtigen	Anteil in %
Fahrbahn; einschließlich der unter § 2 Abs. 1 Nr. 4 g, h) genannten Hilfseinrichtungen	65
Radweg, Rad- und Gehweg als kombinierte Anlage einschließlich der unter § 2 Abs. 1 Nr. 4 f) genannten Hilfseinrichtungen	65
Parkflächen (unselbständige)	75
Gehweg einschließlich der unter § 2 Abs. 1 Nr. 4 f) genannten Hilfseinrichtungen	75
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	75
unselbständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	55

2. Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Nr. 3 sind (**Haupterschließungsstraßen**)

Teileinrichtung Anteil der Beitragspflichtigen	Anteil in %
Fahrbahn; einschließlich der unter § 2 Abs. 1 Nr. 4 g, h) genannten Hilfseinrichtungen	35
Radweg, Rad- und Gehweg als kombinierte Anlage einschließlich der unter § 2 Abs. 1 Nr. 4 f) genannten Hilfseinrichtungen	35
Parkflächen (unselbständige)	55
Gehweg einschließlich der unter § 2 Abs. 1 Nr. 4 f) genannten Hilfseinrichtungen	55
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	55
unselbständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	55

3. Straßen, die überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes- und Landesstraßen (**Hauptverkehrsstraßen**)

Teileinrichtung Anteil der Beitragspflichtigen	Anteil in %
Fahrbahn; einschließlich der unter § 2 Abs. 1 Nr. 4 g, h) genannten Hilfseinrichtungen	25
Radweg, Rad- und Gehweg als kombinierte Anlage einschließlich der unter § 2 Abs. 1 Nr. 4 f) genannten Hilfseinrichtungen	25
Parkflächen (unselbständige)	50
Gehweg einschließlich der unter § 2 Abs. 1 Nr. 4 f) genannten Hilfseinrichtungen	50
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	50
unselbständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	50

4. Wege, die in erster Linie zur Benutzung durch die Eigentümer der anliegenden land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke bestimmt sind und die regelmäßig in erster Linie von diesem Personenkreis bzw. deren Pächtern benutzt werden (**Wirtschaftswege**) 65 %

5. selbständige Grünanlagen und selbständige Parkflächen 65%

6. Fußgängerzonen und Plätze 60 %

(5) Für in Absatz 4 nicht genannte Verkehrseinrichtungen, insbesondere für Fußgängergeschäftsstraßen, verkehrsberuhigte Wohnstraßen und sonstige Fußgängerstraßen werden die Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand im Einzelfall durch eine gesonderte Satzung festgesetzt.

(6) Im Sinne des Absatzes 5 gelten als

#### 1. **Fußgängergeschäftsstraßen:**

Straßen nach Abs. 4 Nr. 1 und 2, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoß überwiegt und die zugleich in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anliegerverkehr möglich ist;

#### 2. **Verkehrsberuhigte Bereiche:**

als Mischfläche gestaltete Anliegerstraßen, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen, jedoch auch mit Kraftfahrzeugen benutzt werden können;

#### 3. **sonstige Fußgängerstraßen:**

Anliegerstraßen, die in ihrer Gesamtbreite von Fußgängern benutzt werden dürfen, auch wenn eine Nutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.

## § 6 Beitragsmaßstab

(1) Beitragsmaßstab für die Verteilung des umlagefähigen Aufwandes nach § 4 auf die Beitragspflichtigen ist die mit einem – nach der Anzahl der Vollgeschosse in der Höhe gestaffelten – Nutzungsfaktor vervielfältigte Grundstücksfläche (Vollgeschossmaßstab).

(2) Grundstück im Sinne der nachfolgenden Regelung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuches unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Als für die Beitragsermittlung maßgebliche Grundstücksfläche gilt:

1. die gesamte Grundstücksfläche für Grundstücke
  - a) die im vollen Umfange der Bebaubarkeit zugänglich sind, also mit ihrer gesamten Fläche innerhalb eines Bebauungsplanes nach § 30 BauGB, innerhalb einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 Abs. 1 BauGB liegen,
  - b) für die im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB eine der baulichen bzw. gewerblichen Nutzung vergleichbare Nutzung festgesetzt ist, insbesondere Sport-, Fest- oder Campingplatz, Schwimmbad, Friedhof oder Kleingartengelände, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden,
  - c) im Außenbereich oder die wegen entsprechender Festsetzungen nur in anderer Weise, z.B. nur landwirtschaftlich, genutzt werden können,
2. für Grundstücke, die mit ihrer Fläche teilweise innerhalb eines Bebauungsplanes nach § 30 BauGB und/oder innerhalb einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Grundstücksfläche, die innerhalb des Bebauungsplanes und/oder innerhalb der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegt,
3. für Grundstücke, die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 Abs. 1 BauGB und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen: die Grundstücksfläche, die sich nach § 34 Abs. 1 BauGB beurteilt.
4. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, insbesondere Abfalldeponien, die Grundstücksfläche, auf die sich die Planfeststellung bezieht.

(3) Die Anzahl der Vollgeschosse ist unter Berücksichtigung der Regelungen der Übergangsvorschrift des § 87 Abs. 2 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften zu ermitteln. Für die Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 1 gilt:

1. bei Grundstücken, die innerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die dort festgesetzte Zahl der Vollgeschosse; hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, sind die dort getroffenen Festsetzungen maßgebend
2. bei Grundstücken, die innerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, der/die an Stelle der Vollgeschosse nur die Höhe der baulichen Anlage festgesetzt, ist die Zahl der Vollgeschosse wie folgt zu ermitteln:
  - a) für Grundstücke außerhalb ausgewiesener Industrie- und Gewerbegebiete die festgesetzte Höhe der baulichen Anlage geteilt durch 2,5. Bruchzahlen sind auf die nächstfolgende volle Zahl aufzurunden,
  - b) für Grundstücke innerhalb ausgewiesener Industrie- und Gewerbegebiete die festgesetzte Höhe der baulichen Anlage geteilt durch 3,5. Bruchzahlen sind auf die nächstfolgende volle Zahl aufzurunden.
3. bei Grundstücken, die innerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, der/

- die an Stelle der Vollgeschosse nur die Baumassenzahl der baulichen Anlage festsetzt, ist die Zahl der Vollgeschosse zu ermitteln, indem die festgesetzte Baumassenzahl durch 3,5 geteilt wird.
4. bei Grundstücken, die außerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen oder für die in einem Bebauungsplan oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl bzw. eine zulässige Gebäudehöhe bestimmt sind, die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse oder, soweit im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen für diese Grundstücke erfolgt sind, die dort festgesetzten oder nach Nr. 2 und 3 berechneten Vollgeschosse.
  5. bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss; dies gilt für Türme, die nicht Wohn-, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend,
  6. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB „sonstige Nutzung“ festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB tatsächlich so genutzt werden, insbesondere als Sport-, Fest- oder Campingplatz, Schwimmbad, Friedhof oder Kleingartengelände, ist als Nutzungsmaß ein Vollgeschoss anzusetzen,
  7. bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss,
  8. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) gilt:
    - a) die Zahl der Vollgeschosse nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten oder geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung.
    - b) bei Grundstücken, für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird – bezogen auf die Fläche nach Abs.2 Nr. 6 – ein Vollgeschoss angesetzt.
  9. Wird die Zahl der nach Nr. 1 bis 8 ermittelten Vollgeschosse durch die tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse überschritten, ist die Anzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse der Berechnung zu Grunde zu legen.
  10. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die jeweils höchst vorhandene Zahl von Vollgeschossen als maßgeblich.
    - (4) Der Nutzungsfaktor, mit welchem die nach Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche unter Berücksichtigung der nach Abs. 3 ermittelten Vollgeschosse zu vervielfältigen ist, beträgt im Einzelnen:
      1. für bebaute oder bebaubare, gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare bzw. industriell genutzte oder nutzbare Grundstücke bei
 

a) eingeschossiger Bebaubarkeit	1,00
b) für das zweite und jedes weitere zulässige Vollgeschoss	0,25
      2. für Grundstücke mit untergeordneter Bebauung, z.B. Stellplatz- und Garagengrundstücke, bei
 

a) eingeschossiger Bebaubarkeit	0,75
b) für jedes weitere zulässige Vollgeschoss	0,25
      3. für Grundstücke mit sonstiger Nutzung im Sinne des Abs. 2 Nr. 1b
        - a) soweit eine Bebauung besteht, für die Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch eine Grundflächenzahl von 0,2 ergibt für das erste Vollgeschoss
        - 1,00
        - b) für jedes weitere Vollgeschoss
        - 0,25
        - c) für die verbleibende Teilfläche
        - 0,50
      4. für unbebaubare Grundstücke sowie (auch bebaute) Grundstücke im Außenbereich
        - a) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserbestand
        - 0,02
    - b) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland
    - 0,04
    - c) gewerblicher Nutzung ohne Baulichkeiten (z.B. Bodenabbau)
    - 1,00
    - d) gewerblicher Nutzung mit Bebauung, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt
      - aa) für das erste Vollgeschoss
      - 1,50
      - bb) für jedes weitere Vollgeschoss
      - 0,375
      - cc) für die verbleibende Teilfläche entsprechend lit.c)
      - 1,00
      - e) auf denen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder Nebengebäude vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt
        - aa) bei eingeschossiger Bebauung
        - 1,00
        - bb) für jedes weitere Vollgeschoss
        - 0,25.
- (5) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten (§ 11 BauNVO) wird die nach Abs. 2 bis Abs. 4 ermittelte Verteilungsfläche um 50 v. H. erhöht (*gebietsbezogener Artzuschlag*). Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten. Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Maßstabsdaten um 25 v. H. (*grundstücksbezogener Artzuschlag*).
- (6) Ergeben sich bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Fläche Bruchzahlen, werden diese auf volle Meter abgerundet.

## § 7

### Aufwandsspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenausbaubeitrag selbständig erhoben werden für

1. den Grunderwerb für die öffentliche Einrichtung,
2. die Freilegung der Fläche für die öffentlichen Einrichtung,
3. die Fahrbahn,
4. den Radweg,
5. den Gehweg,
6. die unselbständigen Parkflächen,
7. die Beleuchtung,
8. die Oberflächenentwässerung,
9. die unselbständigen Grünanlagen.

Ob und wofür im Einzelfall eine Aufwandsspaltung vorgenommen wird, hat der Gemeinderat durch Beschluss zu entscheiden.

## § 8

### Entstehung der sachlichen und persönlichen Beitragspflichten

- (1) Die sachliche Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) Die beitragsfähige Maßnahme ist beendet, wenn die technischen Arbeiten gemäß dem gemeindlichen Bauprogramm abgeschlossen sind und der Aufwand berechenbar ist und die erforderlichen Grundflächen im Eigentum der Gemeinde stehen.
- (3) In den Fällen einer Aufwandsspaltung (§ 8) entsteht die sachliche Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme, sofern zu diesem Zeitpunkt der Aufwandsspaltungsbeschluss vorliegt, ansonsten mit dem Aufwandsspaltungsbeschluss.
- (4) Bei der Abrechnung von selbständig nutzbaren Abschnitten (§ 3 Abs. 2) entsteht die sachliche Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme, sofern zu diesem Zeitpunkt der Abschnittsbildungsbeschluss vorliegt, ansonsten mit dem Abschnittsbildungsbeschluss. Die Regelung des Abs. 2 gilt für die Beendigung der Abschnittsmaßnahme entsprechend.
- (5) Die persönliche Beitragspflicht entsteht mit Bekanntgabe des Beitragsbescheides an den nach § 11 Beitragspflichtigen.

## § 9

### Vorausleistungen, Ablösung des Ausbaubeitrages

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahmen begonnen worden ist, kann die Gemeinde Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen Beitragsschuld erheben.

(2) Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehen der sachlichen Beitragspflichten durch Abschluss eines Ablösungsvertrages abgelöst werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

## § 10 Beitragsschuldner

(1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494), zuletzt geändert durch Art. 3 des Vermögensrechtsanpassungsgesetzes vom 4. Juli 1995 (BGBl. I S. 895) belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.

Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. v. § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709).

## § 11 Fälligkeit

Der Beitrag wird zu dem im Bescheid angegebenen Zahlungstermin, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides an den nach § 11 zu bestimmenden Beitragsschuldner fällig.

## § 12 Auskunftspflicht

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Gemeinde alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksgröße bzw. der Anzahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung anzuzeigen.

## § 13 Billigkeitsregelungen

(1) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13 a Abs. 1 KAGLSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

(2) Übergroße Grundstücke, die vorwiegend zu Wohnzwecken genutzt werden, sind gem. § 6 c Abs.2 KAG LSA bei der Erhebung der Beiträge nach Maßgabe der folgenden Sätze nur begrenzt heranzuziehen. Übergroße Grundstücke im Sinne des Satzes 1 sind solche Grundstücke, die die im Gemeindegebiet festgestellt durchschnittliche Grundstücksgröße der Wohngrundstücke um 30 v. H. oder mehr überschreiten. Der nicht zu erhebende Beitragsanteil wird von der Stadt Arnstein getragen.

1. Die hierfür maßgebliche Grundstücksgröße in dem OT Harkeode beträgt 838 m<sup>2</sup>. in diesem Sinne gelten Wohngrundstücke ab einer Gesamtfläche von 1089 m<sup>2</sup> als übergroß. Die Heranziehung zu dem auf ein übergroßes Wohngrundstück entfallenden Beitrag erfolgt:

- a) bis zu einer Grundstücksgröße von 1089 m<sup>2</sup> im vollen Umfang,
- b) für die über 1089 m<sup>2</sup> hinausgehende Grundstücksfläche (d.h. ab 1090 m<sup>2</sup>) bis zu einer Gesamtgrundstücksfläche von 1634 m<sup>2</sup> in Höhe von 50 v.H. des entstandenen Beitrages sowie

- c) für die über 1634 m<sup>2</sup> (d.h. ab 1635 m<sup>2</sup>) hinausgehende Grundstücksfläche in Höhe von 30 v.H. des entstandenen Beitrags.
2. Die hierfür maßgebliche Grundstücksgröße in dem OT Quenstedt beträgt 959 m<sup>2</sup>. in diesem Sinne gelten Wohngrundstücke ab einer Gesamtfläche von 1247 m<sup>2</sup> als übergroß. Die Heranziehung zu dem auf ein übergroßes Wohngrundstück entfallenden Beitrag erfolgt:

- a) bis zu einer Grundstücksgröße von 1247 m<sup>2</sup> im vollen Umfang,
- b) für die über 1247 m<sup>2</sup> hinausgehende Grundstücksfläche (d.h. ab 1248 m<sup>2</sup>) bis zu einer Gesamtgrundstücksfläche von 1871 m<sup>2</sup> in Höhe von 50 v.H. des entstandenen Beitrages sowie
- c) für die über 1871 m<sup>2</sup> (d.h. ab 1872 m<sup>2</sup>) hinausgehende Grundstücksfläche in Höhe von 30 v.H. des entstandenen Beitrags.

3. Die hierfür maßgebliche Grundstücksgröße in dem OT Stadt Sandersleben (Anhalt) beträgt 736 m<sup>2</sup>. in diesem Sinne gelten Wohngrundstücke ab einer Gesamtfläche von 957 m<sup>2</sup> als übergroß. Die Heranziehung zu dem auf ein übergroßes Wohngrundstück entfallenden Beitrag erfolgt:

- a) bis zu einer Grundstücksgröße von 957 m<sup>2</sup> im vollen Umfang,
- b) für die über 958 m<sup>2</sup> hinausgehende Grundstücksfläche (d.h. ab 958 m<sup>2</sup>) bis zu einer Gesamtgrundstücksfläche von 1454 m<sup>2</sup> in Höhe von 50 v.H. des entstandenen Beitrages sowie
- c) für die über 1454 m<sup>2</sup> (d.h. ab 1455 m<sup>2</sup>) hinausgehende Grundstücksfläche in Höhe von 30 v.H. des entstandenen Beitrags.

4. Die hierfür maßgebliche Grundstücksgröße in dem OT Wiederstedt beträgt 789 m<sup>2</sup>. in diesem Sinne gelten Wohngrundstücke ab einer Gesamtfläche von 1026 m<sup>2</sup> als übergroß. Die Heranziehung zu dem auf ein übergroßes Wohngrundstück entfallenden Beitrag erfolgt:

- a) bis zu einer Grundstücksgröße von 1026 m<sup>2</sup> im vollen Umfang,
- b) für die über 1026 m<sup>2</sup> hinausgehende Grundstücksfläche (d.h. ab 1027 m<sup>2</sup>) bis zu einer Gesamtgrundstücksfläche von 1539 m<sup>2</sup> in Höhe von 50 v.H. des entstandenen Beitrages sowie
- c) für die über 1539 m<sup>2</sup> (d.h. ab 1540 m<sup>2</sup>) hinausgehende Grundstücksfläche in Höhe von 30 v.H. des entstandenen Beitrags.

## § 14 Ordnungswidrigkeiten

Verstößt ein Beitragspflichtiger gegen seine Auskunftspflicht nach § 11 der Satzung oder begeht sonst eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 16 Abs. 2 KAG-LSA, kann diese mit einem Bußgeld bis zu 10.000,00 EURO geahndet werden.

## § 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Arnstein, den 30.06.2015



Unterschrift Bürgermeister



## Satzung der Stadt Arnstein über die Umlage der Verbandsbeiträge für die Unterhaltungsverbände „Wipper-Weida“ und „Westliche Fuhne/Zieth“ (Umlagesatzung)

Auf Grund der §§ 52 ff. Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) **zuletzt §§ 14, 54 und 55 geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288, 342), der §§ 6 und 8 des Kommunalverfassungs-**

**gesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288)**, der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), **zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2014 (GVBl. LSA S. 522)**, hat der Stadtrat der Stadt Arnstein in seiner Sitzung am 02.07.2015 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Allgemeines

(1) Die Stadt Arnstein ist auf Grund § 54 Abs. 3 WG LSA für die in ihrem Gemeindegebiet gelegenen Flächen gesetzliches Mitglied im Unterhaltungsverband „Wipper-Weida“ und „Westliche Fuhne/Ziethen“. Der Unterhaltungsverband unterhält die in seinem Verbandsgebiet gelegenen Gewässer zweiter Ordnung so, dass die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Abflusses gewährleistet ist.

(2) Die Gemeinden des Unterhaltungsverbandes „Wipper-Weida“ und „Westliche Fuhne/Ziethen“ haben auf Grundlage der Verbandsumlagesatzung Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben und Verbindlichkeiten des Verbandes sowie zu einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

Umgelegt wird entsprechend dieser Satzung der Beitrag, zu dessen Zahlung die Stadt Arnstein als Mitglied des Unterhaltungsverbandes herangezogen wird.

(3) Grundstücke oder Grundstücksteile, die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers zweiter Ordnung gehören, sind beitragsfrei. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.

(4) Die Umlagen werden wie Kommunalabgaben erhoben und beigetrieben.

## § 2

### Gegenstand der Umlage

(1) Die Stadt Arnstein legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in den Unterhaltungsverbänden zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung entstehen, auf die Umlageschuldner um (Umlage).

(2) Zum Gemeindegebiet Stadt Arnstein gehören alle Flurstücke der Gemarkungen der Ortsteile der Gemeinde.

## § 3

### Umlageschuldner

(1) Schuldner der Umlage ist vorrangig, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Umlagebescheides Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücks ist. Auf die Umlage können zum 01.01. des Veranlagungsjahres Vorausleistungen erhoben werden.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Sind Eigentümer des Grundstücks oder der Erbbauberechtigte nicht ermittelbar, ist ersatzweise derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Umlagebescheides das Grundstück nutzt.

(4) Mehrere Umlageschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 4

### Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

(1) Die Umlageschuld entsteht mit dem Ende des Kalenderjahres, für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Festsetzung der Umlage erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

## § 5

### Umlagemaßstab

(1) **Die Umlage besteht aus einem Flächen- und Erschwerungsbeitrag. Grundlage des Flächenbeitrags ist die Fläche**

**des im jeweiligen Verbandsgebiet gelegenen Grundstücks. Für den Erschwerungsbeitrag ist die Anzahl der auf dem jeweiligen Grundstück gemeldeten Einwohner maßgebend.**

(2) Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahl ist der 31. Dezember des vorletzten Kalenderjahres bezogen auf das Veranlagungsjahr (**§ 158 Kommunalverfassungsgesetz**).

(3) Wird das Gemeindegebiet von beitragsfreien Flächen geschnitten, so ist die Einwohnerzahl der beitragspflichtigen Flächen maßgebend.

(4) Wird das Gemeindegebiet von Flächen verschiedener Verbandsgebiete geschnitten, so ist die Einwohnerzahl für die Flächen des Unterhaltungsverbandes

„Wipper-Weida“ und „Westliche Fuhne/Ziethen“ maßgebend.

## § 6

### Umlagesatz

(1) Grundlage für die Ermittlung des Umlagesatzes sind der jährliche Flächenbeitragssatz pro Hektar des Unterhaltungsverbandes für die im Verbandsgebiet gelegenen Flächen und der jährliche Erschwerungsbeitragssatz pro Einwohner für die Grundstücke, auf denen Einwohner gemeldet sind. Der Umlagesatz wird nach Ablauf des Kalenderjahres und nach Vorliegen der Umlagebescheide jährlich in einer gesonderten Beitragssatzsatzung festgelegt.

(2) Sind Teile eines Grundstücks beitragsfrei, ist die einwohnerbezogene Umlage nach den beitragspflichtigen Bruchteilen des Grundstücks zu bemessen.

(3) Die Mindestumlage nach § 56 Abs. 1 Satz 3 WG ist der Flächenbeitragssatz nach § 6 Abs. 1.

(4) Zur Berechnung der Umlage werden alle beitragspflichtigen Grundstücksflächen des Umlageschuldners innerhalb eines Unterhaltungsverbandes zu Grunde gelegt.

## § 7

### Fälligkeit

(1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.

(2) Im Abgabebescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

## § 8

### Auskunftspflichten

(1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.

(3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.

(4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Stadt Arnstein binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Stadt Arnstein ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

## § 9

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 8 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Gemeinde/Stadt anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.



(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

## § 10 Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

## § 11 Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage für die Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9, 10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Stadt Arnstein zulässig.

(2) Die Stadt Arnstein darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

## § 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Arnstein, den 16.07.2015



Sehnert  
Bürgermeister



## Beitragssatzung zur Satzung der Stadt Arnstein

über die Umlage der Verbandsbeiträge für die Unterhaltungsverbände „Wipper-Weida“ und „Westliche Fuhne/Ziethen“

**Aufgrund der §§ 6 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) i. V. m. §§ 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2014 (GVBl. LSA S. 522), hat der Stadtrat der Stadt Arnstein in seiner Sitzung am 02.07.2015 folgende Beitragssatzung zur Satzung über die Umlage der Verbandsbeiträge für die Unterhaltungsverbände „Wipper-Weida“ und „Westliche Fuhne/Ziethen“ der Stadt Arnstein beschlossen:**

## § 1 Umlagemaßstab

(1) Der Umlagemaßstab setzt sich zusammen aus dem Verhältnis der Fläche, mit dem die Stadt Arnstein am Verbandsgebiet des jeweiligen Unterhaltungsverbandes beteiligt ist (Flächenbeitrag) und dem **Verhältnis der Einwohnerzahl des jeweiligen Ortsteils zur Gesamteinwohnerzahl im Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes sowie die gemeldete Einwohnerzahl auf dem Grundstück (Erschwernisbeitrag)**

(2) **Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahl ist der 31. Dezember des vorletzten Kalenderjahres bezogen auf das Veranlagungsjahr (§ 158 Kommunalverfassungsgesetz).**

## § 2 Umlagesatz

(1) Grundlage für die Ermittlung des Umlagesatzes ist der jährliche Flächenbeitragssatz pro Hektar des Unterhaltungsverbandes für die im Verbandsgebiet gelegenen Flächen und der jährliche Erschwernisbeitragssatz pro Einwohner für die Grundstücke, auf denen Einwohner gemeldet sind.

Der Umlagesatz beträgt für das **Veranlagungsjahr 2014:**

Verband „Wipper-Weida“:

als Flächenbeitragssatz **7,20 Euro / ha Grundstücksfläche**  
als Erschwernisbeitragssatz **1,11 Euro / Einwohner**

Verband „Westliche Fuhne/Ziethen“:

als Flächenbeitragssatz **7,56 Euro / ha Grundstücksfläche**  
als Erschwernisbeitragssatz **1,23 Euro / Einwohner**

## § 3 Entstehen und Fälligkeit der Beitragsschuld

(1) Die Umlageschuld entsteht mit Ablauf des **31.12.2014**.

(2) Die nach dieser Satzung erhobene Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides fällig.

## § 4 Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

## § 5 In-Kraft-Treten

**Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.**

Arnstein, den 16.07.2015



Sehnert  
(Bürgermeister)



### Amtsblatt der Einheitsgemeinde Stadt Arnstein

Das Amtsblatt der Einheitsgemeinde Stadt Arnstein, bestehend aus der Stadt Sandersleben (Anhalt) und den Ortschaften Alterode, Arnstedt, Bräunrode, Greifenhagen, Harkerode, Quenstedt, Stangerode, Sylde, Ulzigerode, Welbsleben und Wiederstedt erscheint monatlich und wird an alle erreichbaren Haushalte kostenlos verteilt.

Herausgeber: Stadt Arnstein, Eislebener Str. 2, 06333 Arnstein

Verlag und Druck: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG,

04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Tel.: (0 35 35) 4 89 -0,

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Verantwortlich für den amtlichen Teil und nichtamtlichen Teil:

Bürgermeister der Einheitsgemeinde: Herr Frank Sehnert,

Eislebener Str. 2, 06333 Arnstein, OT Quenstedt

Zuständig für redaktionelle Beiträge:

Hauptamt: Frau Thomas, Telefon: (0 34 73) 96 22 13

Verantwortlich für für den Anzeigenteil/Beilagen:

Verlag + Druck LINUS WITTICH KG,

04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Tel.: (0 35 35) 4 89 -0,

vertreten durch Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan

www.wittich.de/agn/herzberg

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zurzeit gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden.

Weitergehende Ansprüche insbesondere aus Schadensersatz sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM

## Mitteilungen und Informationen aus dem Verwaltungsamt

### Kontaktdaten der Regionalbereichsbeamten der Polizei

Die Regionalbereichsbeamten sind zu den folgenden Dienstzeiten telefonisch erreichbar:

Montag – Donnerstag 07.00 Uhr bis 15.45 Uhr  
 Freitag 07.00 Uhr bis 14.30 Uhr

Polizeioberkommissar Marcel Agte: 0160 26266055  
 Polizeiobermeister Günter Ryll: 0160 26264040  
 E-Mail: rbb-arnstein@polizei.sachsen-anhalt.de  
 Zu den folgenden Sprechzeiten erreichen Sie die Regionalbereichsbeamten am Dienstsitz in der Unterstraße 6 im Ortsteil Quenstedt (ehemaliges Sparkassengebäude):

Dienstag 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr  
 Donnerstag 16.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Für Notfälle gelten die bekannten Rufnummern 110 oder 112.

### Öffnungszeiten des Verwaltungsamtes

OT Quenstedt,  
 Eislebener Str. 2,  
 Tel.-Nr. 03473 96220  
 Fax-Nr. 03473 9622-28  
 E-Mail-Adresse: post@arnstein-harz.de

Montag 09.00 - 12.00 Uhr  
 Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 16.00 Uhr  
 Mittwoch 09.00 - 12.00 Uhr  
 Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 18.00 Uhr  
 Freitag 09.00 - 12.00 Uhr  
 und nach Vereinbarung

Weitere Informationen finden Sie unter [www.arnstein-harz.de](http://www.arnstein-harz.de)

### Sprechzeiten Ortsbürgermeisterin Wiederstedt

Ab dem 1. August 2015 findet die Sprechzeit der Ortsbürgermeisterin im Dorfgemeinschaftshaus, Schäfergasse 8 **dienstags von 15.00 bis 17.00 Uhr** statt.

### Freie Mietobjekte im Stadtgebiet

Ort	Straße	Art	Wohn-/ Nutzfläche m <sup>2</sup>	Kaltmiete pro Monat €	BK-Vorauszahlung €	Gesamt €	Mietkaution €
Harkerode	Hauptstraße 39	1-Raum-Bungalow (Gewerbe)	74	230	40	270	460
Harkerode	Hauptstraße 39	1-Raum-Bungalow (Gewerbe)	23	100	25	125	200
Harkerode	Hauptstraße 39	Ladengeschäft	685	Verhandlungsbasis			
Quenstedt	Unterstraße 2	4-Raum-Wohnung	101	404	90	494	808
Ulzigerode	Hauptstraße 14	3-Raum-Wohnung	95	380	210	590	760
Welbsleben	Am Bach 13	3-Raum-Gewerbe	52	250	50	300	500
Welbsleben	Am Bach 13	3-Raum-Gewerbe	60	280	50	330	560
Welbsleben	Am Bach 13	Garage	-	20	-	20	-
Sandersleben	Ernst-Thälmann-Platz 8	4-Raum-Wohnung	103	412	135	547	824
Sandersleben	Friedensstraße 33	3-Raum-Wohnung	62	250	90	340	500
Sandersleben	Kanalstraße 5	3-Raum-Wohnung	69	280	80	360	560

ab 01.09.15

ab 01.09.15

## Einrichtungen und Vereine melden sich zu Wort

### Wir hatten Besuch aus China

Anlässlich des Internationalen Kindertages am 1. Juni hörten die Kinder des „Arnstedter Kinderstübchens“ von ihren Erzieherinnen, dass diesen Tag alle Kinder der Welt feiern. So zum Beispiel auch in China. Es ergab sich, dass einige Tage nach dem Kindertag die 4-jährige Mina Elisa Hühne mit ihrer Mama das „Kinderstübchen“ besuchte.

Mina wohnt tatsächlich in China und ist zurzeit mit ihren Eltern in der Nähe unseres Heimatortes zu Besuch.

Sie besucht in Qingdao einen großen Kindergarten, der von Montag bis Samstag jeweils von 8 bis 18 Uhr geöffnet hat.

Mina blieb den ganzen Tag unser Gast, erfreute sich an unserem Landleben und an den Dingen, die unser „Stübchen“ zu bieten hat. Beim Abschied sagte sie, dass sie gern einmal wieder bei uns vorbeischaun würde.



Das Team des „Arnstedter Kinderstübchens“

## 40 Jahre Schule Welbsleben

Bei strahlendem Sonnenschein feierten wir am 11. und 12. Juni 2015 unser Schuljubiläum.

Mit großer Vorfreude und Spannung haben wir diesen Höhepunkt herbeigesehnt. Es gab tolle Veranstaltungen mit vielen Überraschungen.

So durften wir am 11. Juni vormittags Spiel und Spaß mit dem Spielmobil erleben.

Vor unserem Festprogramm erhielten alle Schüler und Schülerinnen ein eigens für den Anlass kreiertes T-Shirt.



Nach dem Festakt, der würdevoll von der 4. Klasse umrahmt wurde, ließen wir Luftballons steigen.

Der „Einetal-Chor“ gestaltete ein kleines Programm. Im Anschluss gab es für alle Kinder in der Turnhalle „Ein ganz besonderes Schulfest“, dargeboten vom Kindermusiktheater.

Die Besucher konnten in der Zwischenzeit an einer Führung durch das Schulgebäude teilnehmen, das Traditionskabinett anschauen oder gemütlich Kaffee trinken.

Am 12. Juni führten wir in den Klassen ein Projekt zum Thema „Schule früher und heute“ durch. Unsere Schultheatergruppe zeigte dann noch das Musical „Zirkus Franisako“

Wir möchten uns bei allen bedanken, die zum Gelingen des Schulfestes beigetragen haben.

Unser Dank gilt dem Arbeitskreis „Schulfest“: Frau Christine Dorge, Frau Orlett und Odett Freier, Frau Angela Sperling, Herrn Walter Helbling, Herrn Heinz Burghardt, Herrn Hans-Joachim Heidfeld und Herrn Matthias Schmid.

Der Arbeitskreis plante und organisierte die Durchführung über ein Jahr lang.

Danken möchten wir auch Frau Kraft, die in mühevoller Arbeit Unterlagen für das Traditionskabinett zusammentrug und anschaulich präsentierte.

Besonderer Dank allen Sponsoren, die es ermöglichen, durch Sachspenden oder finanzielle Zuwendungen unser Schulfest würdevoll zu gestalten:

- Stadt Arnstein
- OT Alterode, Ulzigerode, Harkerode, Bräunrode, Sylde, Greifenhagen, Stangerode, Welbsleben, Arnstedt,
- Dr. jur. Siegm. Grollmütz und Perter Mastaliers
- Fam. Reuter Quenstedt
- Fa. H&S – Agrar – Welbsleben GbR
- Zahnärztin K. Röding
- Müller Dienstleistungen GmbH
- Endorfer Ackerbau GbR
- Fa. bms Rockmann
- Frank Fischer
- Fam. Kerstin und Sigmar Großler
- Jagdgenossenschaft Welbsleben
- Mobiler Friseur Daniela Schröder
- Walli Lukas
- Bernd und Kerstin Benker
- Allianz Versicherungsagentur A. Redenz
- Sybille Fischer
- Freier GbR
- Häuslicher Kranken- und Altenpflagedienst GmbH Ines Hüttl
- Helmut und Ingelore Weber
- Ambulanter Krankendienst und Kurzzeitpflege Silke Voigtländer
- Herr Schlegel QCC
- Blumengeschäft Schulze
- Fleischerei Brendel Welbsleben
- Volksküche Aschersleben
- Autohaus Weißbart Aschersleben
- Klemme AG Eisleben
- M. Freier „Gremi“ Quenstedt
- Drogeriemarkt „Rossmann“ Aschersleben

Auch allen bisher nicht genannten Sponsoren sagen wir Danke.

*Die Schülerinnen und Schüler der GS Welbsleben, das Lehrerkollegium*





## Sommerfest auf dem Rathaushof in Sandersleben (Anhalt)

Ein Sommerfest fand im Juni auf dem Rathaushof sowie im Rathaus in Sandersleben statt. In der unteren Etage hatten wir ein gemütliches Lesecafe hergerichtet. Die Lesekönige der Grundschule Sandersleben zeigten, wie gut sie schon lesen können. Sie haben aus ihren Lieblingsbüchern vorgelesen. Es hat uns besonders gefreut, dass die Lesekönige so viele Zuhörer hatten. Vielen Dank noch einmal an die Lesekönige (Emma Orglmeister, Heydi Niks sowie Justin Hendrich)! Außerdem besuchte uns der Autor Thomas Bock. Er stellte kurz seine Bücher vor und machte eine kurze Lesung aus seinem Buch „Das Tagebuch - Eine Vampirgeschichte inmitten des Mansfelder Landes“ und weckte vielleicht bei manchen Zuhörern das Interesse, seine Lesung im Oktober zu besuchen, welche natürlich in der **Stadtbibliothek Sandersleben** stattfinden wird. Die Kinder konnten sich beim Basteln, beim Bogenschießen, Armbrustschießen sowie Hufeisenwerfen ausprobieren. Besonders beliebt war die Hüpfburg bei den Kindern, es herrschte immer ein großer Andrang. Vielen Dank noch einmal an die **Firma „Müller Sorgenfrei“** aus

**Schackstedt** für die Bereitstellung der Hüpfburg. Auch bei der **FFW Sandersleben** möchten wir uns noch einmal recht herzlich bedanken sowie bei allen fleißigen Helfern.

### Öffnungszeiten Stadtbibliothek:

**Mittwoch, Freitag:** 09.00 Uhr – 11.00 Uhr

**Dienstag, Donnerstag:** 14.00 Uhr – 18.00 Uhr

Ich wünsche allen Lesern eine schöne Urlaubszeit. Es wäre doch schön die Zeit mit einem guten Buch aus der Bibliothek zu genießen. Ein Besuch lohnt sich!!!!

Für die eingegangenen Buchspenden möchten wir uns herzlich bei Frau Schewe, Herrn Lieder, Frau Ziemann, G. Hutschenreuther (Lutherstadt Eisleben) sowie Frau K. Bast (Halle/Saale) bedanken.

M. Mosig

Kultur und Bibliotheksverein Sandersleben(Anhalt) e. V.



## „Schneller, höher, weiter!“

### - Sportfest 22.06.2015 - Grundschule „Geschwister Scholl“ in Sandersleben

Nun hatte es „Petrus“ doch noch mit uns gut gemeint und ließ heute die Regentropfen mal bei sich. Es war bereits der 2. Anlauf! Denn beim 1. Versuch, das Sportfest zu gestalten, machte uns der Regen einen Strich durch die Rechnung.

Doch nun klappte es wie am Schnürchen:

Pünktlich 8.30 Uhr wurde mit einer Begrüßung und einer kleinen Erwärmung, die von Jannes Kegel (Klasse 4a) durchgeführt wurde, das diesjährige Sportfest eröffnet.

Mit einem kräftigen „SPORT FREI!“ konnten im Anschluss die Wettkämpfe beginnen.

So mussten die Disziplinen **Schlagballwerfen, 30 m/50 m Sprint, Weitsprung, Standweitsprung und Seilspringen** von

allen Schülern/-innen der Grundschule „Geschwister Scholl“ absolviert werden.

Mit viel Ehrgeiz, Zielstrebigkeit und Freude erbrachten die Sportler/-innen erfreuliche Leistungen. „**Höher, schneller, weiter!**“ – war das Motto des heutigen Tages. Die Klassenlehrerinnen begleiteten ihre Schüler/-innen zu jeder Station und ließen es sich nicht nehmen, ihre Sprösslinge kräftig anzufeuern.

Besondere Leistungen erbrachten dabei die Schüler/-innen:

**Lennart Remde (1. Kl.), Jeremy Ullrich (2. Kl.), Nevio Mielke (2. Kl.), Aysu Arzimanov (2. Kl.) Denise Bröhl (2. Kl.), Hannes Litzenberg (3. Kl.), Heydi Niks (3. Kl.), Lara Hochbaum (4. Kl.) Robin Münch (4. Kl.) Hannes Kegel (4. Kl.) und Jasmina Kegel (4. Kl.)**

Der krönende Abschluss war jedoch der traditionelle **Staffellauf**, auf den sich schon im Vorfeld jeder Schüler freute. Die sogenannten „Wanderpokale“ dürfen sich ab heute die **2. und 3. Klasse** in ihr Klassenzimmer stellen, denn sie siegten über ihre Konkurrenten. Im nächsten Jahr müssen sie erneut „erkämpft & erobert“ werden.

Rundum war es ein gelungenes Sportfest, was sicher noch jedem Kind lange im Gedächtnis bleibt.

Auf diesem Weg möchten sich die Pädagogen der GS „Geschwister Scholl“ noch einmal herzlichst bei der Firma „Klemme AG“ bedanken, die uns die leckeren Berliner zur Verfügung stellen. „Ratz-fatz“ wurden diese von den Leckermäulern verputzt. Unser Dank geht aber auch an alle Muttis und Vatis, die uns an den Stationen so tatkräftig unterstützt haben – hierfür unser lautes „DANKESCHÖN!“

Sandersleben, den 22.06.2015

S. Engel

## Fußballturnier um den Bürgermeisterpokal 2015

Das diesjährige Fußballturnier um den Bürgermeisterpokal der Stadt Arnstein fand am 21.06.2015 ab 10:00 Uhr auf dem Sportplatz im Ortsteil Stadt Sandersleben (Anhalt) statt. Ausrichter des Turniers war in diesem Jahr der Sportverein SG Traktor Sandersleben e. V.

Ergebnisse:	Punkte	Platz
Mannschaft		
Bräunrode	7	1
Welbsleben	5	2
Quenstedt	3	3
Sandersleben	1	4

Der SV Bräunrode errang den Sieg.



Die Pokalübergabe und Siegerehrung wurden auf dem Sportplatz durch den Bürgermeister der Stadt Arnstein, Herrn Sehnert vorgenommen.



## Jagdgenossenschaft Wiederstedt

### Jagdgenossenschaftsversammlung

Termin: **12.09.2015, 12:00 Uhr**  
 Ort: Spartenheim der Gartensparte  
 im Unterdorf  
 Tagesordnung: Rechenschaftsberichte  
 Wahl des Vorstandes

## Erfolgreiche Fußballschule trainiert in Quenstedt

### Großes Programm – noch freie Plätze – auch Zuschauer willkommen

Trainieren unter professionellen Bedingungen, das ist der Traum aller jungen Fußballer. Dieser Traum lässt sich nun direkt in Quenstedt erfüllen, denn SV Eintracht Quenstedt veranstaltet in Zusammenarbeit mit der FFS-Ferienfußballschule vom 24.08. - 26.08.2015 ein großes Fußballcamp für alle 6- bis 17-jährigen fußballbegeisterten Jungen und Mädchen auf dem „Sportplatz am Anger“ in Quenstedt. Dabei sind Qualität und Umfang des Trainings enorm hoch, auch Fußballstars wie Nils Petersen (Werder Bremen), Michael Rensing (Fortuna Düsseldorf), Immanuel Höhn (SC Freiburg), Patrik Rakovski (1. FC Nürnberg), Sebastian Schachten (FC St. Pauli) und Dennis Daube (FC St. Pauli) haben bereits bei den FFS-Trainern trainiert. Die FFS gilt mit jährlich 4.000 Kindern und Jugendlichen seit nunmehr 20 Jahren als eine der größten Fußballschulen Deutschlands. Täglich werden bis zu 11 Stunden Fußball geboten, daher ist das Camp sehr effektiv, allerdings steht natürlich auch immer der Spaß im Vordergrund. Auf dem Programm steht ein abwechslungsreiches und interessantes Techniktraining sowie die Schulung der taktischen Fähigkeiten und der Koordination, zusätzlich findet ein anspruchsvolles Torwarttraining für alle Leistungsklassen statt. In den dreimal täglich stattfindenden Trainingseinheiten werden aber natürlich auch tolle Turniere gespielt. Auch Zuschauer sind an den Tagen gern gesehen, Vereinstrainer aller Vereine können sich viele Anregungen für Ihr eigenes Training holen. Telefonische Informationen und Anmeldeformulare gibt es bei Frank Uhlig unter der Telefonnummer **0172 7989814** und bei der Fußballschule unter der Telefonnummer **0440 598800** oder im Internet unter **www.fussballferien.com**. Vereine, die Interesse haben, auch ein solches Event durchzuführen, können sich ebenfalls direkt bei der Fußballschule melden.



## Geschenke für Kindergarten in Wiederstedt

Eine nachträgliche Kindertagsüberraschung gab es am 03.06.2015 im AWO-Kindergarten in Wiederstedt.

Otto Bußdorf, Vorsitzender der Jagdgenossenschaft Wiederstedt und weitere Vorstandsmitglieder überbrachten kleine Geschenke, mit denen die Kinder z. B. vielbeiniges Getier und natürlich auch Pflanzen sammeln und sich diese durch eine Lupe ansehen können.

Das Angebot, mit einem unserer Jäger mal einen interessanten Waldspaziergang zu machen, wurde mit großen „Hallo“ begrüßt. Die Kinder freuten sich jedenfalls riesig über ihre Geschenke, sodass Sie zum Dank sogar ein Ständchen brachten.



**Nächster Erscheinungstermin:**

**Freitag, der 21. August 2015**

**Nächster Redaktionsschluss:**

**Dienstag, der 11. August 2015**

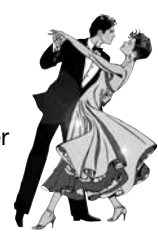


- Programm Heimatfest in Stangerode**  
**vom 31.07.15 - 02.08.15**
- Freitag, 31. Juli 2015**
- 19.00 Uhr • Eröffnung
  - 20.00 Uhr • Disco mit DJ“ Mario und Mini-Playback Show
- Samstag, 1. August 2015**
- 10.30 Uhr • Aufmarsch der Spielmannszüge Stangerode und Alterode auf dem Dorfplatz mit Umzug zum Festplatz
  - 11.00 - 12.00 Uhr • Platzkonzert der Spielmannszüge
  - ab 12.00 Uhr • Preiskegeln
  - Kinder- und Jugendpreisschießen
  - Bogenschießen
  - ab 14.00 Uhr • Senioren- und Kinderfest mit Kaffee und Kuchen begleitet vom „Singenden Peter“
  - Pelle Purz mit seiner Zauber-Clown-Show
  - ab 20.00 Uhr • Tanz mit der Live-Band „Adrenalin“
  - Überraschung vom Frauencub Stangerode
- Sonntag, 2. August 2015**
- 8.00 Uhr • Eier sammeln und anschließend Frühschoppen mit DJ Mario
- Die Festversorgung mit Speisen und Getränken übernimmt die Fa. M. Poschke.  
 Als Schausteller mit seinem Vergnügungspark erwarten wir Familie R. Laubinger aus Harzgerode.



**Zahlreiche regionale Händler mit:**  
 BLUMEN KRÄUTER TEE SCHMUCK KERAMIK KÄSE  
 PLAUNER SPITZE GETREIDEKRÄNZE OSTPRODUKTEN  
 GEWÜRZEN WEIN SÄFTEN GELEES GEFLÜGEL  
 RÄUCHERFISCH KÖRBN RÄUCHERWURST  
 BADEZUSÄTZEN HONIG HOLZOFENBROT  
**und mit über 50 Trödlern**  
**neue kulinarische Leckereien wie**  
**FLAMMKUCHEN und MUTZENBRATEN**  
**und ein SCHERENSCHLEIFER**  
 Kleiner Tipp: Messer und Scheren unbedingt mitbringen!

**Heimatfest in Sandersleben (Anhalt)**  
**vom 14. - 16.08.2015**



- Freitag, 14.08.2015**
- 14 Uhr • Seniorentanz mit SaxoFive  
Auftritt der Linedancer-Kinder  
Espenhahn-Stiftung
  - 15 – 17 Uhr • Spiel- und Bastelstraße  
Festplatz
  - 18 Uhr • Fußball (Alte Herren)- Sandersleben/  
Freckleben gegen Walbeck  
Sportplatz
  - ab 19 Uhr • Disco Open Air  
Festzelt
- Samstag, 15.08.2015**
- 10 Uhr • Mannschaftskegelturnier Ortsbürgermeisterpokal
  - 12 – 18 Uhr • Bratwurstkegeln Holzbahn  
am Festplatz
  - 10 – 16 Uhr • Kreatives Basteln (Filzen, Serviettentechnik) und Bibliotheksführung  
Stadtbibliothek
  - 10 – 16 Uhr • Das Museum lädt ein, „Eine Originalurkunde aus dem Jahr 1753 - Die Bäcker von Sandersleben und die Fürsten von Anhalt“  
Stadtmuseum
  - 15 Uhr • Fußball (1. Mannschaft) 1. Punktspiel  
Sportplatz
  - ab 20 Uhr • Tanz mit „Radio Nation“  
Festzelt
- Sonntag, 16.08.2015**
- 9 – 13 Uhr • Prüfung zum Heimatfest  
Hundeplatz
  - ab 9 Uhr • „Sanderslebener Spitzkoppmarkt“  
Neu: Kulinarische Köstlichkeiten wie Mutzenbraten, Knobibrot, Hamburger/Cheeseburger, Grillspezialitäten, Flammkuchen  
Festplatz
  - 10 Uhr • Zeltgottesdienst  
Festzelt
  - 10 Uhr • Skatturnier  
Rondell „Essbar“
  - ab 11.00 Uhr • Frühschoppen  
Festzelt
  - 14 Uhr • Fußball-Frauenmannschaft  
Sportplatz
  - ab 15 Uhr • Blasmusik mit gratis Kaffee und Kuchen  
am und im Festzelt
  - abends • Absackerparty  
Festzelt



**Jägerausbildung**

Der Vorbereitungslehrgang der Jägerschaft Hettstedt e. V. für die Jägerprüfung Anfang Mai 2016, beginnt am 10. Oktober 2015. Die praktische Jagdausbildung wird in den Revieren des Forstbetriebes Ostharz, Fortsamt Harzgerode, und die theoretische Ausbildung erfolgt in der Gaststätte „Zum Goldenen Stern“ in Pansfelde.

Die Lehrgangsgebühren betragen 850,00 €. Von der Jägerschaft Hettstedt e. V. wird die Literatur für die theoretische Ausbildung im Wert von ca. 150,00 € kostenfrei zur Verfügung gestellt und geht bin das Eigentum des Lehrgangsteilnehmers über.

Jugendliche, die 6 Monate vor der Jägerprüfung 15 Jahre alt geworden sind können an dem Vorbereitungslehrgang und an der Jägerprüfung teilnehmen.

Anmeldungen werden ab sofort entgegengenommen.

Nähere Informationen unter [www.jaegerschaft-hettstedt.de](http://www.jaegerschaft-hettstedt.de) oder Telefon: 034779 20313.

## **54. Heimatfest in Wiederstedt vom 31.07.2015 - 02.08.2015**

### **Freitag, 31.07.2015**

- 18:00 Uhr Eröffnung 
- 20:00 Uhr Partyband „RadioNation“ anschließend  
Party in den Sonnenaufgang

### **Samstag, 01.08.2015**

- 14:00 Uhr lustiges „Badewannenrennen“ der FFW  
Wiederstedt für Vereine, Clubs, Feuerweh-  
ren Teams aller Art  
das schönste Kostüm erhält einen Sonder-  
preis gesponsert vom Autohaus Koschitzky  
Baumstammwerfen für die starken Männer,  
Handtaschenweitwurf für die Frauen (An-  
meldung bei Hilmar Bose, Axel Weiß) Ku-  
chenbasar der Kita Wiederstedt  
Nachmittagsunterhaltung mit DJ Black
- 20:00 Uhr Tanz für Jung und Alt mit der  
Partyband „ATEMLOS“ anschließend  
Open-End-Party bis zum Morgengrauen



### **Sonntag, 02.08.2015**

- 09:00 Uhr Flohmarkt
- 10:00 Uhr Skatturnier um den Pokal des Bürgermeis-  
ters im Gasthof „Zum Löwen“
- 10:00 Uhr Fröhschoppen mit den „Einetal Jägern“  
12:00 Uhr Essen aus der Gulaschkanone
- 15:00 Uhr Kaffeekränzchen mit den „Saaletaler Spat-  
zen“
- 17:30 Uhr großes Rühreiessen gratis für alle
- 19:00 Uhr 80er-Jahre-Party mit DJ Black

**An allen drei Festtagen sorgt der Schaustellerbetrieb  
Topf für Belustigung bei Groß und Klein**

### **3. Kaffeepausch in Alterode**

am Mittwoch, 29. Juli,  
ab 14.30 Uhr  
im Kulturraum der Gemeinde

**Eintritt ist frei, um einen Kostenausgleich wird gebe-  
ten.**

*Heimat- und Brauchtumsvereins Alterode e. V.*

